

Bundesverfassungsgericht kippt Wahlrechtsausschluss behinderter Menschen

Am 21. Februar 2019 wurde ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von wohl historisch zu nennender Bedeutung veröffentlicht: Er besagt, dass Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist, nicht länger vom Wahlrecht ausgeschlossen werden dürfen. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl sowie gegen das Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung.¹ Dem Text der Begründung zufolge dürfte dies jedenfalls bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gelten. Eine Frist hierfür nennt das Gericht nicht.

Die Unvereinbarkeit des Ausschlusses von in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehenden Menschen mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl wird u.a. mit folgenden Überlegungen begründet: Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung erkennbar das Ziel verfolgt, die Wahl [wohl eher: den Wahlvorgang; Anm. d. Verf.] vor Manipulationen zu schützen. Ein Wahlrechtsausschluss mit diesem Ziel sei nur dann geeignet, wenn er eine Personengruppe beträfe, „bei der die Möglichkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess nicht in hinreichendem Umfang besteht“. Dies sei bei der Gruppe der unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehenden Menschen jedoch nicht der Fall. Bedenken ergäben sich bereits daraus, dass eine Prüfung der Einsichtsfähigkeit nicht Gegenstand des Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers sei. Hinzu kämen gravierende regionale Unterschiede bei den tatsächlichen Wahlausschlüssen: so seien in den Jahren 2014/15 in Bayern pro 100 000 volljähriger Staatsbürger 208,3 Personen wegen der Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen, in Bremen dagegen nur 7,8. Zwar sei angesichts der Umstände, die bei der Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten gegeben sein müssten, die Annahme der mit der gesetzlichen Regelung unterstellten mangelhaften Einsichtsfähigkeit „zumindest nicht fernliegend“ gewesen. Die Vorschrift verfehle aber die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil sie den von dem Wahlrechtsausschluss betroffenen Personenkreis in gleichheitswidriger Weise bestimme. Dies ergebe sich schon daraus, dass bei einer Unfähigkeit zur Wahrnehmung der eigenen Geschäfte, die Voraussetzung für die Anordnung einer Betreuung in allen

¹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 – 2 BvC 62/14 –

Angelegenheiten ist, nicht in allen Fällen eine Betreuung angeordnet werde. Das sei etwa dann der Fall, wenn aufgrund einer Vorsorgevollmacht ein Bevollmächtigter benannt worden sei [derartige Verfügungen haben Vorrang vor der Anordnung einer Betreuung; Anm. d. Verf.]. In diesen Fällen bleibe jedoch nach der nunmehr für verfassungswidrig erklärten gesetzlichen Regelung das Wahlrecht des Betroffenen erhalten. Folglich erfasse die Regelung den Personenkreis der zur Besorgung ihrer Geschäfte insgesamt unfähigen Menschen nur lückenhaft.²

Der Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot wird wie folgt begründet: Der Ausschluss vom Wahlrecht bedeute für die Betroffenen „eine Einschränkung der Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten ... durch die öffentliche Gewalt“. Diese erfolge auch wegen einer Behinderung, weil die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung an das Vorliegen einer solchen anknüpften. Ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot sei nur ausnahmsweise zulässig, wenn er zwingend notwendig wäre, um behinderungsbedingten Besonderheiten Rechnung zu tragen und zur Vermeidung von verfälschenden Einflüssen auf die Wahl diejenigen von ihr auszuschließen, die nicht über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügten (s. auch weiter oben). Diese Voraussetzungen seien jedoch nicht gegeben, weil (wie oben bereits beschrieben) die Bestimmung des Personenkreises lückenhaft sei und somit nicht den verfassungsrechtlichen Erfordernissen entspreche.³

Düsseldorf, den 28. Februar 2019

² vgl. hierzu a.a.O., S. 29 ff. (Rdnrn. 87 - 103)

³ vgl. hierzu a.a.O., S. 35 f. (Rdnrn. 108 - 109, 111)